

BE_ZIVILSTRAF BK 2024 49 vom 23. Januar 2024

BE Obergericht, 2024-01-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2024_49

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2024 49 du 23 janvier 2024

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2024 49 del 23 gennaio 2024

Regeste

20240206_065000_ANOM.docx | Einstellung/Nichtanhandnahme

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 23. Januar 2024 nahm die Regionale Staatsanwaltschaft Oberland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das vom Straf- und Zivilkläger D. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) gegen A. _____ (nachfolgend: Beschuldiger 1), B. _____ (nachfolgend: Beschuldigte 2) und C. _____ (nachfolgend: Beschuldigte 3) initiierte Strafverfahren wegen Urkundenfälschung, Missbrauchs der Amtsgewalt und Übertretung gegen das Bundesgesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG; SR 235.1) nicht an die Hand. Hiergegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 5. Februar 2024 Beschwerde. Er beantragte die Aufhebung der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung, die Auferlegung der Verfahrenskosten an die Staatsanwaltschaft sowie die Ausrichtung einer Entschädigung von CHF 300.00 an ihn. Mit Blick auf das Nachfolgende wurde auf die Einholung einer Stellungnahme bzw. auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet (Art. 390 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Es ergeht ein direkter Beschluss.

E. 2

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

E. 3

deliktisches Verhalten» im Betreibungsamt beim Vollzug nichtiger Betreibungen, wobei Gegenstände weit unter dem Wert gepfändet und Kompetenzstücke entwendet würden. Die Staatsanwaltschaftische derweil Lügen auf, indem behauptet werde, strukturierte Daten würden ausreichen, um eine Betreibung anheben zu können. Seit dem 7. März 2021 könnten Betreibungen nur noch auf Papier und nicht mehr elektronisch angehoben werden. Wer anderes behauptet, verfallt in Missbrauch der Amtsgewalt.

E. 3.1

Mit Strafanzeige vom 29. Dezember 2023 wirft der Beschwerdeführer dem Beschuldigten 1 (Mitarbeiter des Betreibungsamtes Bern-Mittelland) sinngemäss Urkundenfälschung im Amt, der Beschuldigten 2 (Staatsanwältin der Kantonalen Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben) Missbrauch der Amtsgewalt und der Beschuldigten 3 (C._____) Widerhandlung gegen das DSG vor. Er legte der Anzeige eine Betreibungsandrohung der Zivilabteilung des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 11. Dezember 2023 über einen Betrag von CHF 250.00 bei und machte zusammengefasst geltend, diese sei gefälscht. Der Absender und der Kontoinhaber seien nicht identisch. Zudem fehle das Dokument in den Gerichtsakten, woraus zu schliessen sei, dass dieses nicht vom Regionalgericht stamme. Ein Inkassoauftrag finde sich ebenfalls nicht in den Gerichtsakten. Es sei unklar, wer das Inkasso besorge. Die Verwaltung des Kantons Bern betreibe eine Datenbank, in welcher die einzukassierenden Forderungen eingetragen würden. Diese Datenbank sei beim Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten nicht gemeldet, was einen Verstoß gegen das DSG darstelle. Das Betreibungsamt fertige trotz fehlenden Betreibungsbegehrens und Vollmacht des Vertreters Zahlungsbefehle aus. Auch die Abgabequittungen seien Fälschungen. Nach der Rechtsöffnung erfolge «buntes

E. 3.2

Die Staatsanwaltschaft begründet die Nichtanhandnahmeverfügung wie folgt: Im vorliegenden Fall liegt offensichtlich keine Urkundenfälschung durch die Mitarbeitenden des Betreibungsamtes Bern-Mittelland vor. Der Umstand, dass auf einer Betreibungsandrohung für eine Rechnung des Regionalgerichts Bern-Mittelland das Konto der Finanzverwaltung des Kantons Bern aufgeführt wird, stellt keine Urkundenfälschung dar. Ebenso wenig ist der Tatbestand erfüllt, wenn - wie auf der Betreibungsandrohung aufgeführt - bei Nichtbezahlen der Forderung das Regionalgericht Bern-Mittelland der zuständigen kantonalen Inkassostelle der Steuerverwaltung den Auftrag zur Durchführung des rechtlichen Inkassos erteilt, dieses in der Folge die Betreibung einleitet und das zuständige Betreibungsamt diese ausführt. Soweit der Anzeiger mit den gegen ihn erhobenen betreibungsrechtlichen Massnahmen nicht einverstanden ist, stehen ihm die Rechtsmittel des Betreibungsrechts offen, jedenfalls lässt sich daraus nicht einfach der Schluss ziehen, dass eine Urkundenfälschung vorliegt. Was die angezeigte Staatsanwältin betrifft, so erachtet der Anzeiger einen Missbrauch der Amtsgewalt darin, dass die Staatsanwaltschaft «Lügen auf-tische», indem sie behauptete, strukturierte Daten würden ausreichen, um eine Betreibung anheben zu können, wogegen nach Ansicht des Anzeigers seit 07.03.2021 Betreibungen nur noch auf Papier angehoben werden können. Wer anderes behauptete, begehe einen Missbrauch der Amtsgewalt. [rechtliche Grundlagen zu Art. 312 StGB] Die gemäss dem Anzeiger angeblich falsche Auskunftserteilung der Staatsanwaltschaft stellt keine Ausübung von hoheitlicher Macht im Sinne von Art. 312 StGB dar, umfasst dieser Tatbestand doch nicht sämtliche (angeblich) pflichtwidrigen Handlungen, die ein mit Zwangsgewalt ausgestatteter Beamter bei Gelegenheit der Erfüllung seiner Pflichten ausführt; ihm sind vielmehr nur solche unzulässigen Verfügungen und Massnahmen unterstellt, die der Täter kraft seines Amtes, in Ausübung seiner hoheitlichen Gewalt trifft (BGE 108 1V48 E. 2a). Was schliesslich die einer unbekanntenen Täterschaft vorgeworfenen Übertretungen gegen die Datenschutzgesetzgebung betrifft, so gilt das Bundesgesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG) gemäss Art. 2 Abs. 1 DSG nur für private Personen und Bundesorgane. Das für die kantonalen Behörden massgebende Datenschutzgesetz (KDSG) enthält demgegenüber keine Strafbestimmungen, womit strafbaren Handlungen offensichtlich ausscheiden.

E. 4

Aufl. 2019, N. 4 zu Art. 317 StGB und N. 7 zu Art. 251 StGB mit Hinweisen). Das unrichtige Beurkunden einer rechtlich erheblichen Tatsache, d.h. das Falschbeurkunden, bedeutet das Errichten einer echten, aber unwahren Urkunde, bei welcher der wirkliche und der in der Urkunde enthaltene Sachverhalt nicht übereinstimmen (vgl. BOOG, a.a.O., N. 5 zu Art. 317 StGB und N. 64 zu Art. 251 StGB mit Hinweisen).

E. 4.1

Die Staatsanwaltschaft eröffnet eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 Bst. a StPO). Gemäss Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind. Es muss mit anderen Worten sicher sein, dass der Sachverhalt

E. 4.2

Gemäss Art. 317 Ziff. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) machen sich Beamte oder Personen öffentlichen Glaubens, die vorsätzlich eine Urkunde fälschen oder verfälschen oder die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützen, oder die vorsätzlich eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkunden, namentlich eine falsche Unterschrift oder ein falsches Handzeichen oder eine unrichtige Abschrift beglaubigen, der Urkundenfälschung im Amt strafbar. Die Tathandlungen stimmen mit den in Art. 251 StGB umschriebenen Begehungsformen überein. Die Urkunde ist echt, wenn der tatsächliche Urheber und der aus ihr ersichtliche Aussteller identisch sind. Die Urkunde ist unecht (falsch, gefälscht), wenn sie nicht von dem aus ihr ersichtlichen Aussteller, sondern von einem anderen stammt bzw. wenn sie den Anschein erweckt, sie rühre von einer anderen Person als ihrem tatsächlichen Urheber her. Urkundenfälschung ist mit anderen Worten Täuschung über die Identität ihres Urhebers (vgl. BOOG, in: Basler Kommentar, Strafrecht,

E. 4.3

Des Amtsmissbrauchs machen sich nach Art. 312 StGB Mitglieder einer Behörde oder Beamte strafbar, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen.

E. 4.4

Gemäss Art. 314 StGB machen sich Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die bei einem Rechtsgeschäft die von ihnen zu wahren öffentlichen Interessen schädigen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, der ungetreuen Amtsführung strafbar. Die Tathandlung wird umschrieben als Schädigung der – vom Täter zu wahren – öffentlichen Interessen bei einem Rechtsgeschäft. «Bei einem Rechtsgeschäft» meint die Stellvertretung des Gemeinwesens durch den Täter in privatrechtlichen Geschäften. Als Handeln bei einem Rechtsgeschäft erscheint mithin nur dasjenige Handeln, das sich auf ein privatrechtliches Geschäft, insbesondere einen Vertrag, bezieht. Kein privatrechtliches, sondern hoheitliches Handeln stellt das Einziehen von öffentlichen Forderungen dar (vgl. NIG-

E. 4.5

Die Nichtanhandnahmeverfügung ist rechtmässig. Die Staatsanwaltschaft hat rechtlich fehlerfrei begründet, weshalb sie kein Strafverfahren gegen die Beschuldigten 1-3 wegen Urkundenfälschung im Amt, Missbrauchs der Amtsgewalt und Übertretung gegen das DSG an die Hand genommen hat. Die Beschwerdekammer schliesst sich diesen zutreffenden Ausführungen an und verweist darauf (vgl. E. 3.2 hiervor). Vorliegend fehlt es an einem hinreichenden Tatverdacht auf eine strafbare Handlung, welcher die Anhandnahme eines Strafverfahrens rechtfertigen würde. Es ist gestützt auf die vom Beschwerdeführer eingereichte Strafanzeige vom 29. Dezember 2023 nicht ersichtlich, inwiefern die Beschuldigten 1-3 einen Straftatbestand etwa des StGB erfüllt haben sollen. Vorliegend sind keine Anhaltspunkte für eine Urkundenfälschung durch den Beschuldigten 1 oder andere Mitarbeiter des Betreibungsamtes Bern-Mittelland auszumachen. Vorab ist festzuhalten, dass die vom Beschwerdeführer mit der Strafanzeige vom 29. Dezember 2023 eingereichte Betreibungsandrohung vom 11. Dezember 2023 offensichtlich von einem Mitarbeiter des Regionalgerichts Bern-Mittelland und nicht vom Betreibungsamt Bern-Mittelland ausgestellt worden ist, wie sich dem Absender entnehmen lässt. Betreffend die diesbezügliche Rechnung Nr. 660042872 662-800060010 vom 7. November 2022 von CHF 200.00 sowie die Mahngebühr von CHF 50.00 ist offenbar noch kein betreibungsrechtliches Verfahren eingeleitet worden, sondern es ergingen bislang einzig Zahlungserinnerungen und Mahnungen des Regionalgerichts Bern-Mittelland sowie die vorliegend umstrittene Betreibungsandrohung. Hierbei handelt es sich noch nicht um das Betreibungsbegehren nach Art. 67 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1). Inwiefern die Betreibungsandrohung gefälscht sein soll, erschliesst sich der Beschwerdekammer in Strafsachen nicht. Es trifft zu, dass der Absender und die Zahlstelle nicht identisch sind. Aufgrund der Angabe der Finanzverwaltung des Kantons Bern als Zahlstelle wurde indes nicht über den Urheber der Betreibungsandrohung getäuscht. Des Weiteren wurden auch keine rechtlich erheblichen Tatsachen unrichtig beurkundet, zumal die Finanzverwaltung des Kantons Bern für den Vollzug des Zahlungsverkehrs gesetzlich ermächtigt und verpflichtet ist und es mithin stringent ist, dass Zahlungen auf deren Konto zu leisten sind (Art. 8 Abs. 1 Bst. 1 der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (Organisationsverordnung FIN, OrV FIN; BSG 152.221.171; vgl. auch Art. 9 Abs. 1 Bst. g OrV FIN, wonach die Steuerverwaltung des Kantons Bern den Kanton in Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren vertritt). Dass die Betreibungsandrohung offenbar nicht in den Gerichtsakten in Papierform abgelegt worden ist, lässt nicht ohne Weiteres den Schluss zu, dass das Dokument nicht vom Regionalgericht Bern-Mittelland stammen und somit gefälscht sein soll. Der Inkassoauftrag an die Steuerverwaltung des Kantons Bern wurde offensichtlich noch nicht erteilt, wie es aus der Betreibungsandrohung vom 11. Dezember 2023 hervorgeht. Wie von der Staatsanwaltschaft richtigerweise ausgeführt wurde, steht es dem Beschwerdeführer offen, gegen ihn allfällig erhobene betreibungsrechtliche Massnahmen, soweit er mit diesen nicht einverstanden ist, die ihm zustehenden betreibungsrechtlichen Rechtsmittel zu ergreifen. Hierbei handelt es sich offensichtlich nicht um eine strafrechtliche Angelegen-

E. 5

GLI, in: Basler Kommentar, Strafrecht, a.a.O., N. 14 und 19 ff. zu Art. 314 StGB mit Hinweisen).

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 800.00, dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Dieser hat zufolge seines Unterliegens keinen Anspruch auf eine Entschädigung. Den Beschuldigten 1-3 ist mangels Durchführung eines

E. 7

Schriftenwechsels von vornherein kein entschädigungswürdiger Nachteil entstanden.

E. 8

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.